

16.414 Parlamentarische Initiative Graber Konrad. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitsmodelle

16.423 Parlamentarische Initiative Keller-Sutter. Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten

Vernehmlassungsverfahren zu den Vorentwürfen

Fragebogen

Vorbemerkung: Die Kommission schickt zwei Vorentwürfe in die Vernehmlassung, einen zur parlamentarischen Initiative Graber Konrad, den anderen zur parlamentarischen Initiative Keller-Sutter. Beide Vorentwürfe betreffen dieselben Kategorien von Arbeitnehmenden und verfolgen dasselbe Ziel, nämlich eine grössere Flexibilität in der Gestaltung der Arbeitszeiten für die Arbeitnehmenden. Der vorgeschlagene Lösungsansatz ist jedoch unterschiedlich. Beide Vorentwürfe sind Gegenstand des vorliegenden Fragebogens. Die Fragen 1-3 beziehen sich auf beide, die nachfolgenden Fragen jeweils nur auf den bezeichneten Vorentwurf.

1.	Halten Sie es grundsätzlich für notwendig, das Arbeitsgesetz im Sinn der beiden Vorentwürfe zu ändern?
Antwort	<p>Pa.IV 16.414 Graber / Jahresarbeitszeit:</p> <p>Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der Gebäudetechnikbranche, welcher für die Mehrzahl der Arbeitsverhältnisse in unseren Branchen massgebend ist, sieht bereits seit vielen Jahren eine Jahresarbeitszeit vor. Unsere Mitglieder beurteilen dieses Instrument äusserst positiv. Gemäss unserem Kenntnisstand ist auch bei einigen anderen Branchen eine Jahresarbeitszeit in den GAV's enthalten. Es muss mittels einer Ergänzung im Arbeitsgesetz daher sichergestellt werden, dass die vorgeschlagene Gesetzesrevision solche GAV-Regelungen wie die Unsrige weiterhin uneingeschränkt - d.h. inkl. der Möglichkeit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung - zulässt. Zudem muss der Rechtssicherheit wegen klar geregelt werden, ob z.B. der Wegfall der Bewilligung für Sonntagsarbeit gemäss Art. 19a VE auch auf GAV-Jahresarbeitszeitmodelle anwendbar wäre (vgl. Frage 9a). Insofern stellen sich also auch wichtige Abgrenzungsfragen.</p> <p>Was diejenigen Arbeitsverhältnisse betrifft, welche nicht unter unseren Gesamtarbeitsvertrag fallen, so sehen wir bezüglich des Themas „Jahresarbeitszeit“ keinen dringenden Handlungsbedarf. Wir stehen einer Jahresarbeitszeit aber auch nicht per se ablehnend gegenüber.</p> <p>Pa.IV 16.423 Keller-Suter / Arbeitszeiterfassung:</p> <p>Die bei unseren Mitglieder angestellten Installateure müssen gemäss GAV ihre Arbeitszeit im Tagesrapport oder im Arbeitsbuch erfassen. Die festgehaltene Arbeitszeit bildet oftmals die Basis für die Rechnungsstellung gegenüber dem Bauherrn.</p> <p>Ganz allgemein bildet die Erfassung der Arbeitszeit oftmals Grundlage für die Projektabrechnung/-kontrolle. Insofern stufen wir den Nutzen aus dem Wegfall der Pflicht zur Arbeitserfassung für Vorgesetzte zwar nicht als sehr hoch ein, stehen dem Vorschlag jedoch aus liberalen Gründen positiv gegenüber.</p>

2.	Falls Sie der Meinung sind, das Arbeitsgesetz sollte revidiert werden: Sind Sie der Ansicht, es sollten beide Vorentwürfe realisiert und in Kraft gesetzt werden? Oder sind Sie der Ansicht, es sollte nur einer der beiden Vorentwürfe umgesetzt werden? Wenn ja, welcher?
Antwort	Um einen allfällig negativen Einfluss der Pa.Iv. Graber auf bewährte GAV-Jahresarbeitszeitregelungen zu vermeiden und auch um Abgrenzungsfragen zu vermeiden, bevorzugen wir den Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung, d.h. wir ziehen die Pa.Iv. Keller-Sutter der Pa.Iv. Graber vor.

3.	Wie beurteilen Sie die Definition der betroffenen Arbeitnehmenden in den beiden Vorentwürfen (Arbeitnehmende, die eine Vorgesetztenfunktion haben oder Fachpersonen sind, die über wesentliche Entscheidungsbefugnisse in ihrem Fachgebiet verfügen; siehe Art. 13a Abs. 1 bzw. Art. 46 Abs. 2 der Vorentwürfe)? Teilfrage: Sollte die Verordnung konkrete Vorgaben zur Ausbildung der Fachpersonen enthalten (siehe Kap. 2.4 der erläuternden Berichte)? Wenn ja, welche Mindestanforderungen sollten in Bezug auf die Ausbildung vorgesehen werden?
Antwort	--

Fragen zum Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative Graber Konrad:

4a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmungen zur Jahresarbeitszeit (Art. 13a Abs. 2-4)?
Antwort	Die durchschnittlichen 45 Std./Woche gemäss Art. 13a Abs. 4 VE stellen gegenüber den 50 Std./Woche im Art. 9.2 ArG eine deutliche Einschränkung dar. Es muss sichergestellt werden, dass die bestehenden GAV-Jahresarbeitszeitmodelle dieser Einschränkung nicht unterliegen. Im Übrigen verweisen wir auf die Antwort bei Frage 1.

5a.	Wie beurteilen Sie die Art und Weise, wie die Jahresmehrstunden ausgeglichen werden sollen (Art. 13a Abs. 5)?
Antwort	Was Arbeitsverhältnisse betrifft, welche unserem GAV unterstehen, so lehnen wir die Regelung ab. Dies hauptsächlich aufgrund der Definition der durchschnittlichen 45 Std./Woche, auf welcher der Ausgleichsmechanismus aufbaut. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Antwort bei Frage 4a. Was Arbeitsverhältnisse betrifft, welche nicht unserem GAV unterstehen, beurteilen wir die Regelung als akzeptabel.

6a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung zur Teilzeitanstellung (Art. 13a Abs. 6)?
Antwort	Aus unserer Sicht ist diese Regelung unnötig und daher wegzulassen.

7a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung zum maximalen täglichen Beschäftigungszeitraum (Zeitraum, innerhalb dessen die bzw. der Mitarbeitende beschäftigt werden darf; siehe Art. 13a Abs. 7)?
-----	--

Antwort	Diese Regelung ist aus unserer Sicht in Ordnung.
---------	--

8a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung zur täglichen Ruhezeit (Art. 15a Abs. 3 und 4)?
-----	---

Antwort	Aus unserer Sicht ist die vorgeschlagene Regelung in Ordnung.
---------	---

9a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmungen zur Sonntagsarbeit (Art. 18 und 19a)?
-----	---

Antwort	<p>Art. 19a VE sieht die bewilligungs- und zuschlagsfreie Sonntagsarbeit vor.</p> <p>Für Arbeitsverhältnisse, die unserem GAV unterstellt sind, ist im GAV ein Zuschlag für Sonntagsarbeit vorgesehen. Im Übrigen und insbesondere für Arbeitsverhältnisse ausserhalb unseres GAV's stellt Art. 19a VE eine vorteilhafte Regelung dar. In der Praxis unserer Mitgliederbetriebe wird Art. 19a VE vermutlich dennoch wenig Anwendung finden.</p>
---------	---

10a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung zum Gesundheitsschutz (Art. 6 Abs. 4)?
Antwort	Art. 6.4 ArG ermöglicht bereits jetzt Massnahmen auf Verordnungsebene zwecks Gesundheitsschutz. Es stellt sich daher die Frage, inwiefern die vorgeschlagene Ergänzung notwendig ist.

11a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung zur möglichen Verschiebung von Beginn und Ende der Tages- und Abendarbeit (Art. 10 Abs. 2)?
Antwort	Für unsere Branchen ist diese Bestimmung kaum relevant.

12a.	Haben Sie Bemerkungen zur Umsetzung des Gesetzesentwurfs?
Antwort	Es ist uns ein grosses Anliegen, dass GAV-Jahresarbeitszeitmodelle uneingeschränkt weitergeführt werden können. Sämtliche Unklarheiten, die sich aus der Abgrenzung zwischen einer Jahresarbeitszeit gemäss ArG und einer Jahresarbeitszeit gemäss GAV ergeben, sind aus Gründen der Rechtssicherheit zu beseitigen.

13a.	Haben Sie sonstige Bemerkungen oder Kommentare?
Antwort	--

Fragen zum Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative Keller-Sutter:

4b.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung, wonach der Arbeitgeber die Angaben betreffend die Arbeits- und die Ruhezeit nicht zwingend erfassen und den Behörden zur Verfügung stellen muss (Art. 46 Abs. 2, Einleitungssatz)?
Antwort	Wir unterstützen diese Regelung aus liberalen Gründen.

5b.	Halten Sie es für notwendig, bei Nichterfassung der Arbeitszeit Massnahmen zum Gesundheitsschutz im Gesetz vorzusehen?
Antwort	--

6b.	Haben Sie Bemerkungen zur Umsetzung des Gesetzesentwurfs?
-----	---

Antwort	--
---------	----

7b.	Haben Sie sonstige Bemerkungen oder Kommentare?
Antwort	--

Zürich, 20.11.2018

Schweizerisch-Liechtensteinischer
Gebäudetechnikverband (suissetec)

Hans-Peter Kaufmann Urs Hofstetter
Direktor Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Mandate und Politik